

Linzer Diözesanblatt

151. Jahrgang

15. März 2005

Nr. 2

15. Priestergebetstag und Feier der Chrisam-Messe am 23. März 2005

Zum **Priestergebetstag am Mittwoch in der Karwoche, dem 23. März 2005**, sind wieder alle Priester sowie die Diakone und Seminaristen herzlich eingeladen.

Der erste Teil des Priestergebetstages findet im Priesterseminar (Harrachstraße 7) statt. Der **Gebetsgottesdienst beginnt um 10.30 Uhr in der Kapelle des Priesterseminars** (Parterre). Die geistliche Besinnung hält Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Reisinger CanReg (St. Florian). Er hat das Thema gewählt: „Stärke deine Brüder“.

Das Priesterseminar lädt wieder zum anschließenden gemeinsamen Mittagstisch ein.

Zwischen 14 und 15 Uhr ist **Beichtgelegenheit in unserem Marien-Dom**.

Die Feier der **Ölweihe-Messe** mit der Erneuerung der priesterlichen Weiheverpflichtung in der Domkirche beginnt um **15.00 Uhr**. Sie soll die Einheit des Presbyteriums unserer Diözese zum Ausdruck bringen. Wir nehmen teil an dem einen Priestertum Christi und geben Zeugnis jener Einheit, die in der Eucharistie gründet.

Die Priester, besonders jene Mitbrüder, die in diesem

Jahr ein Jubiläum feiern, sind eingeladen, bei der Missa Chrismatis mit dem Bischof zu konzelebrieren und dabei ihr Weiheversprechen zu erneuern und die Weihegnade erneut zu erbitten. Auch Ordenschristen und Laien sind zur Ölweihe-Messe eingeladen.

Priester, die bei der Missa Chrismatis konzelebrieren, mögen Tunika (oder Humerale, Alba, Zingulum) und weiße Stola mitbringen. Eine Anmeldung dazu ist nicht nötig. Zwölf Priester werden direkt eingeladen, als unmittelbare Testes der Ölweihe zu konzelebrieren.

Die Konzelebranten nehmen in den vorderen Bänken Platz; die Mitglieder des Domkapitels, die 12 Ölweihe-Testes und die Diakone ziehen mit dem Bischof und seiner Assistenz von der Turmkapelle ein. Konzelebration und Kommunionempfang ist bei dieser Messe auch möglich, wenn am selben Tag bereits eine Messe zelebriert oder kommuniziert wurde.

Im Anschluss an die Ölweihe-Messe können die heiligen Öle von den Dekanatsvertretern abgeholt werden.

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 15. Priestergebetstag | 21. Kirchenrechtliche Prüfung standesamtlicher Vorehen |
| 16. Der Dienst am Wort Gottes in der sonntäglichen Wort-Gottes-Feier | 22. Pfarrausschreibungen |
| 17. Firmungen 2005 | 23. Personen-Nachrichten |
| 18. Kirchenbeitragsordnung (KBO) der Diözese Linz | 24. Kuraufenthalte von Priestern |
| 19. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz | 25. Kollekte zugunsten des Heiligen Landes |
| 20. Novellierung der Richtlinien der Diözese Linz für die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen auf oder in kirchlichen Gebäuden und Grundstücken | 26. Hinweise |
| | Impressum |



16. Der Dienst am Wort Gottes in der sonntäglichen Wort-Gottes-Feier

Instruktion zur diözesanen Rahmenordnung: Liturgische Sonntagsfeier ohne Priester

In der diözesanen „Rahmenordnung für die liturgische Sonntagsfeier ohne Priester“ (RO) (LDBI. 140, 1994, Art. 3 mit Art. 69) wurden die theologischen und pastoralen Akzente für eine Situation formuliert, in der wegen Abwesenheit eines Priesters die Eucharistie nicht mehr in jeder Pfarre allsonntäglich gefeiert werden kann:

- Die dem Sonntag entsprechende Feier ist die Eucharistie.
- Wo keine Eucharistie möglich ist, soll ein anderer Gottesdienst gefeiert werden.
- Die Zusammenkunft zum sonntäglichen Gemeindegottesdienst ist wesentlich für das Leben der Gemeinden.
- Im Zentrum einer Wort-Gottes-Feier steht das Wort Gottes.
- GottesdienstleiterInnen: Ausbildung, Beauftragung, Aufgaben

Seit der Veröffentlichung der Rahmenordnung hat sich die personelle Situation weiter verschärft, sodass immer mehr Pfarrgemeinden sich regelmäßig oder einige Male im Jahr zu Wort-Gottes-Feiern versammeln. Etwa 750 Frauen und Männer haben inzwischen diözesane Ausbildungskurse für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern besucht. Viele von ihnen gestalten und leiten sonntägliche Gottesdienste mit großem Engagement und viel Sorgfalt. Auf der Basis dieser Erfahrungen und mit dem Blick auf die besondere Bedeutung des Wortes Gottes in solchen Feiern, schien es der Liturgiekommission sinnvoll, die Rahmenordnung (Punkt IV / Predigt) zu ergänzen.

Der Dienst der Verkündigung in der Wort-Gottes-Feier

„In der Mitte eines solchen Gottesdienstes steht immer das Wort Gottes und seine Verkündigung ... Zur Wort-Gottes-Feier gehört wesentlich eine Predigt. Diesen Dienst können grundsätzlich auch Laien übernehmen (vgl. can. 766 CIC).“ (RO) In der

Predigt wird versucht, im engen Anschluss an die Schriftlesungen die Aussagen des Bibeltextes für den Glauben und das Leben der Mitfeiernden fruchtbar zu machen. Dabei geschieht Verkündigung im Namen der Kirche. Daher bedarf es für den wiederholten sonntäglichen Predigtdienst einer bischöflichen Beauftragung.

Wegen der besonderen Verantwortung dem Wort Gottes und der Pfarrgemeinde gegenüber ist auch auf eine entsprechende spirituelle, theologische und sachliche Kompetenz und auf Qualität zu achten. So benötigen „Frauen und Männer, die regelmäßig zu diesem Dienst gebeten werden,“ eine entsprechende Vorbildung (vgl. RO), die durch den Kurs für die Leitung von Gottesdiensten noch nicht gegeben ist.

Bei entsprechender Vorbildung kann um die Beauftragung zum Predigtdienst bei sonntäglichen Wort-Gottes-Feiern angesucht werden. Sie ist von der Beauftragung zur Gottesdienstleitung am Sonntag zu unterscheiden. Beauftragte PredigerInnen müssen nicht notwendiger Weise beauftragte GottesdienstleiterInnen sein – und umgekehrt.

Es ist sinnvoll, mehrere Personen für diesen Dienst vorzusehen. Die Auswahl der Personen erfolgt in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat. Das Ansuchen ist an den Herrn Diözesanbischof zu richten, unter Angabe der fachlichen Voraussetzungen und des Alters (Mindestalter 23 Jahre). Die Beauftragung gilt in der Regel für eine bestimmte Pfarre und auf fünf Jahre.

Für eine Beauftragung wird bei folgenden theologischen Vorbildungen die fachliche Qualifikation als gegeben angesehen:

- Studium der Theologie
- Seminar für kirchliche Berufe
- Theologischer Fernkurs (von der Österreichischen Bischofskonferenz anerkannt)
- Ausbildung an der Religionspädagogischen Akademie

- Theologischer Grundkurs (ein Angebot des Bildungshauses Schloss Puchberg mit bestätigter Teilnahme) **und** Bibelfernkurse (AT+NT aus dem Angebot der „Linzer Fernkurse“ mit vollem Abschluss)
- Im Einzelfall können Bildungsbausteine aus anderen Einrichtungen die geforderte Qualifikation ergeben. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet der Generalvikar.

Um die Qualität des Predigtendienstes zu sichern, ist ergänzend zur theologischen Bildung vorgesehen:

- die Teilnahme an einem **LektorInnenkurs** im Rahmen der bestehenden diözesanen Angebote in den Bildungshäusern oder bei Pfarrkursen.
- Vom „Institut Pastorale Fortbildung“ wird bei Bedarf ein **kleiner Predigtkurs** angeboten. Eine wenigstens einmalige Teilnahme wird von jenen erwartet, die noch keine spezielle Predigtausbildung absolviert haben.

Inhalt und Umfang des Kurses:

Grundlegendes zur Predigt; Praktische Ausbildung und Arbeit in Gruppen; Begleitung in der Predigtpraxis

Formen der Verkündigung des Wortes Gottes, wenn keine Predigt möglich ist

„Damit die Wort-Gottes-Verkündigung nicht zu kurz kommt, soll auch dort, wo wegen fehlender Voraussetzungen keine Predigt gehalten werden kann, das Gotteswort durch eine Meditation oder einen vorbereiteten Predigttext vertieft werden.“ (RO)

Formen der Erschließung und des Bedenkens des Schriftwortes:

- *Lesepredigt:* Es wird ein zum Vortragen aufbereiteter Predigttext verwendet.
- *Glaubenszeugnisse:* In Verbindung mit dem Schriftwort bringen Einzelne persönliche Glaubenserfahrungen zur Sprache.
- *Geistlicher Impuls:* Im Wechsel von geistlichen Gedanken und Zeiten der Stille soll den Mit-

feiernden geholfen werden, sich in das Schriftwort zu vertiefen.

- *Bildliche und musikalische Elemente:* Sie helfen der Gemeinde, das Wort Gottes „mit allen Sinnen“ aufzunehmen.
- *Bibelmeditation:* Verschiedene besinnliche Formen des Bedenkens laden ein, beim Schriftwort zu verweilen.

Umfassende und ganzheitliche Verkündigung der Frohbotschaft

- Bei sonntäglichen Wort-Gottes-Feiern halte man sich in der Regel an die geltende **Leseordnung**. Sie dient dazu, den „Tisch des Wortes“ mit der ganzen Fülle der biblischen Botschaft zu bereiten. Die Gläubigen hören so auch das Wort Gottes in Einheit mit der ganzen Kirche.
- Die Begegnung mit Christus in seinem Wort (vgl. Liturgiekonstitution 7) sucht für ihren Ausdruck und ihre Vertiefung nach **Zeichen**.
 - Der besonders aufmerksame Umgang mit dem *Lektionar/Evangeliar* lässt etwas von der Würde des Wortes Gottes erkennen. Das Buch ist schön gestaltet. Vor und nach der Verkündigung wird es an einem angemessenen Ort abgelegt.
 - Der Ort *der Verkündigung* (Ambo), seine Gestalt und sein Gebrauch unterstreichen auf zeichenhafte Weise das Gotteswort. Der Ambo soll daher ansprechend gestaltet und geschmückt sein. Sofern es die räumliche Situation erlaubt, dient er allein der Verkündigung der Schrift.
 - Die *zeichenhafte Ausgestaltung der Feierhandlung* entfaltet sich dem Anlass entsprechend: Körperhaltung, Prozession, Halleluja, Verehrung der Heiligen Schrift ...

Linz, am 15. März 2005

Zl. 256/05

Mag. Maximilian Mittendorfer
Generalvikar

17. Firmungen 2005

ABKÜRZUNGEN: **F** = Allgemeine Firmung, **EF** = Erwachsenenfirmung, **IF** = Institutsfirmung, **PF** = Pfarrfirmung

FIRMSPENDER: **BMA** = Bischof Maximilian Aichern, **EAK** = Erzbischof Alois Kothgasser, **EFT** = Erzbischof Fouad Twal (Tunis), **EWH** = Erzbischof Wolfgang Haas (Vaduz), **BFE** = Altbischof Franz X. Eder (Passau), **BMS** = Bischof Manfred Scheuer, **BZP** = Bischof Zelimir Puljic (Dubrovnik), **AB** = Abt Berthold Heigl (Seitenstetten), **AG** = Abt Gotthard Schafelner (Lambach), **AH** = Abt Altmann Hofinger (Schlierbach), **AP** = Regens Andreas Pumberger, **AR** = Bischofsvikar Alfons Riedl, **BP** = Bruno Platter (Deutscher Orden), **CL** = Abt Clemens Lashofer (Göttweig), **EV** = Prälat Eberhard Vollnhofer (Reichersberg), **GH** = Abt Gottfried Hemmelmayr (Wilhering), **HA** = Bischofsvikar Amadeus Hörschläger (Wien), **JA** = Bischofsvikar Josef Ahammer, **JH** = Propst Johann Holzinger (St. Florian), **JM** = Bischofsvikar Josef Mayr, **JS** = Prälat Johannes Singer, **MF** = Abt Martin Felhofer (Schlägl), **MH** = Abt Marianus Hauseder (Engelszell), **MJ** = Kanonikus Johannes Marböck, **MM** = Generalvikar Maximilian Mittendorfer, **MS** = Dompfarrer Maximilian Strasser, **NW** = Abt Nicolaus Wagner (Michaelbeuern), **OB** = Abt Oddo Bergmair (Kremsmünster), **PM** = Propst Maximilian Fürnsinn (Herzogenburg), **SL** = Univ.-Prof. Severin Lederhilger OPraem, **WH** = Abt Wolfgang Hagl (Metten/Ndb.), **WN** = Prälat Wilhelm Neuwirth (St. Florian), **WV** = Bischofsvikar Wilhelm Vieböck, **WW** = Kanonikus Walter Wimmer

Montag, 28. März

9:30 PF Ottnang EAK

Sonntag, 3. April

9:00 F Walding BMA
9:30 PF Schildorn JA
9:30 PF Treubach EV

Samstag, 9. April

9:00 PF Grein AP
10:00 F Handenberg BMA

Sonntag, 10. April

9:30 F Steyr-Ennsleite AP
10:00 F Pregarten BMA

Samstag, 16. April

10:00 F Ohlsdorf MM
10:00 PF Pettenbach BMA
10:00 F Zell am Pettenfirst WW
17:00 PF Neuhofen / Krems EFT

Sonntag, 17. April

9:00 PF Hargelsberg JH
9:00 PF Ostermiething BMA
9:30 PF Katsdorf BP
9:30 PF Kollerschlag MF
9:30 PF Pabneukirchen SL

Samstag, 23. April

10:00 IF Kremsmünster (Stiftskirche) OB
10:00 PF St. Gotthard MF
10:00 F Steinbach a.d.Steyr BMA
16:00 PF Kremsmünster (Stiftskirche) OB
19:00 PF Linz-Hlst. Dreifaltigkeit GH

Sonntag, 24. April

9:00 F Leonding/Doppl (Br. Klaus) AG
9:00 F Weng im Innkreis MM
9:30 PF Helfenberg SL
9:30 PF Niederwaldkirchen WN
9:30 F Schwarzenberg MF

Freitag, 29. April

11:00 IF Institut Seh- u. Hörbildung MM

Samstag, 30. April

9:00 F Schalchen JA
10:00 PF Frankenburg JM
10:00 PF Mitterkirchen BMA
10:00 F Molln MM
10:00 PF Sattledt OB
17:00 PF Langholzfeld SL
18:00 PF Mauthausen JH
19:00 PF Eggelsberg NW

Sonntag, 1. Mai

9:00	PF	Maria Neustift	MM
9:30	PF	Oberneukirchen	GH
10:00	PF	Zipf	BMA

Donnerstag, 5. Mai

9:30	PF	St. Willibald	MH
9:30	F	Steyr-Resthof	SL
10:00	F	Bruckmühl	BMA

Samstag, 7. Mai

9:30	PF	Sarleinsbach	MF
10:00	F	Aurach	BMA
10:00	F	Kallham	EV
10:00	F	Mattighofen	EWB
10:00	F	Mettmach	JA
10:00	PF	Offenhausen	AG
10:00	F	St. Ägidi	MM
19:00	PF	Gmunden-Ort	JA

Sonntag, 8. Mai

9:30	F	Linz-Herz Jesu	SL
9:30	PF	Micheldorf	AH
10:00	F	Linz-Heilige Familie	MF

Freitag 13. Mai

17:00	PF	Leonding	PM
18:00	PF	Lambach	AG
18:00	PF	St. Florian b. L.	JH
18:15	EF	Linz-Mariendom	MS
19:00	PF	St. Georgen i. A.	JS

Samstag, 14. Mai

9:00	PF	Bad Hall	OB
9:00	F	Eferding	BMA
9:00	F	Eggerding	EV
9:30	PF	Oftering	AP
10:00	F	Lambach (Stiftskirche)	AG
10:00	PF	Lenzing	SL
10:00	F	St. Florian bei Linz	JH + WN
10:00	F	Steyr-St. Michael	AR
10:00	PF	Vorchdorf	MM
10:00	F	Waizenkirchen	WV
16:00	PF	Hörsching	AP
16:30	PF	Traun	WW
18:00	PF	Dörnbach	JM
18:00	PF	Linz-Kleinmünchen	WN

18:00	PF	Linz-St. Magdalena	JA
18:00	PF	Steinerkirchen an der Traun	AG
18:30	PF	Linz-Marcel Callo	SL
19:00	PF	Lasberg	MJ
19:00	PF	Linz-St. Michael	AR
19:00	PF	Moosdorf	EV
19:00	PF	Sipbachzell	OB
19:00	PF	Tarsdorf	NW
19:30	PF	St. Agatha	MH

Sonntag, 15. Mai

9:00	PF	Pergkirchen	AP
9:00	PF	Steyrermühl	WV
9:30	PF	Linz-St. Franziskus	WW
9:30	F	Linz-St. Peter	AR
9:30	PF	Sierning	JS
9:30	PF	Steyregg	SL
10:00	F	Feldkirchen/Mattighofen	MM
10:00	F	Linz-Mariendom	BMA
10:00	F	Ried im Innkreis	JA

Montag, 16. Mai

9:00	F	Kremsmünster (Stiftskirche)	OB
9:00	PF	Maria Puchheim	WW
9:15	PF	Haibach ob der Donau	BMS
9:15	PF	Vöcklabruck	BMA
9:30	PF	Altenberg	AG
9:30	PF	Bad Ischl	MJ
9:30	F	Gramastetten	GH
9:30	PF	Grieskirchen	WN
9:30	PF	Linz-St. Margarethen	JM
9:30	F	Linz-St. Markus	SL
9:30	PF	St. Georgen a. d. Gusen	WV
9:45	F	Riedberg	MH
10:00	F	Braunau-Ranshofen	NW
10:00	F	Haid	AP
10:00	PF	Marchtrenk	JA
10:00	PF	Reichersberg	EV
10:00	F	Rohrbach	MF
10:30	PF	Wels-Stadtpfarre	AR
8:30 +			
10:00	PF	Wartberg/Krems	AH

Dienstag, 17. Mai

10:00	F	Linz-Pöstlingberg	JA
-------	---	-------------------	----

Freitag, 20. Mai

18:00	PF	Steinhaus b.W.	AH
-------	----	----------------	----

Samstag, 21. Mai

9:00	PF	Garsten	JA
9:00	PF	Windischgarsten	MH
10:00	F	Bad Ischl	AR + JS
10:00	F	Friedburg-Heiligenstatt	MM
10:00	F	Großraming	AH
10:00	PF	Gschwandt	JM
10:00	PF	Gunskirchen	AG
10:00	PF	Herzogsdorf	SL
10:00	PF	Kematen/Krems	OB
10:00	F	Kirchdorf an der Krems	WV
10:00	F	Saxen	BMA
10:00	PF	Schwertberg	MF
17:00	PF	Ansfelden	WN
17:00	PF	Linz-St. Konrad	WW
18:00	PF	Allhaming	OB
18:00	F	Eberstalzell	AH
18:30	PF	Stadl Paura	AG
19:00	PF	Unterach a. A.	MM
16 + 19	PF	Gallneukirchen	MF

Sonntag, 22. Mai

9:00	PF	Schörfling	MM
9:30	F	Haslach	MF
9:30	F	Schlierbach (Stiftskirche)	AH
9:30	PF	Waldhausen (Stiftskirche)	SL
9:30	PF	Wallern	WN
9:30	PF	Wolfsegg	WV
10:00	PF	Raab	MH
10:00	PF	Schwanenstadt	WW
10:00	F	Windhaag b. Fr.	BMA

Donnerstag, 26. Mai

11:00	PF	Kroatenseelsorge Linz	BZP
-------	----	-----------------------	-----

Samstag, 28. Mai

9:00	PF	Bad Zell	JM
9:00	F	Engelszell (Stiftskirche)	MH + JA
9:30	PF	Alkoven	WW
10:00	F	Munderfing	AR
10:00	PF	Pötting	BMA
10:00	PF	Ried/Riedmark-Niederzirking	JH
10:00	F	Schardenberg	EV
10:00	PF	Wartberg/Aist	AG
16:00	PF	Pucking	MJ
16:00	PF	Treffling	MF
17:00	PF	Niederneukirchen	SL
17:30	PF	Thalheim bei Wels	AG
18:00	PF	Pfarrkirchen bei Bad Hall	OB
18:30	PF	Linz-Stadtpfarre	AP

Sonntag, 29. Mai

9:00	PF	Reichraming	AH
9:30	PF	Hartkirchen	AP
9:30	F	Kleinraming	WV
9:30	PF	Leonding-Hart-St. Johannes	JM
9:30	PF	Linz-Guter Hirte	MF
9:30	PF	Losenstein	MM
9:30	PF	Meggenhofen	MH
9:30	PF	St. Peter am Wimberg	JH
10:00	F	Alberndorf	OB
10:00	F	Esternberg	SL
10:00	F	Neukirchen/Enknach	EV
10:00	PF	Rannriedl – Pühret	BFE
10:00	PF	Waldzell	GH
18:00	PF	Ternberg	AG

Mittwoch, 1. Juni

8:00	PF	Mondsee	AG
10:00	F	Mondsee	AG + AR

Freitag, 3. Juni

17:00	PF	Traun-Oedt	JA
19:00	PF	Frankenmarkt	WW

Samstag, 4. Juni

10:00	F	Aigen	BMA
10:00	F	Braunau-Stadtpfarre	WV
10:00	F	Freistadt	MJ
10:00	PF	St. Martin im Mühlkreis	AP
15:00	PF	Wels-St. Stephan	MM
17:00	PF	Buchkirchen/Wels	SL
17:00	PF	Linz-Ebelsberg	WN
17:00	PF	Maria Scharten	MF
18:00	PF	Linz-Christkönig	AP
18:00	PF	Ottensheim	GH
18:00	PF	Rohr im Kremstal	OB
18:00	PF	Wels-St. Josef	AG
18:30	F	Wels-Herz Jesu	BMA
19:00	PF	Peuerbach	WW

Sonntag, 5. Juni

8:30	PF	Weyer	AG
9:00	F	Fornach	AR
9:00	PF	Linz-Pöstlingberg	JM
9:00	PF	Linz-St. Severin	AH
9:15	PF	Bad Schallerbach	MF
9:30	PF	Attersee	JA
9:30	PF	Kirchberg bei Linz	SL
9:30	PF	Linz-St. Leopold	GH
10:00	PF	Kronstorf	JH

10:00	F	Linz-St. Theresia	JS	19:00	PF	Geboltskirchen	AG
10:00	F	Prambachkirchen	MH	19:00	PF	Timelkam	MM
10:00	PF	Schärding	AP	Sonntag, 19. Juni			
10:00	PF	St. Marien	MM	9:00	PF	Pasching	BMA
10:00	PF	Wels-Heilige Familie	HA	9:00	F	Wernstein	WH
Mittwoch, 8. Juni				10:00	F	Kirchschlag	SL
8:00	PF	St. Wolfgang	BMA	10:00	PF	Lacken	WN
10:00	F	St. Wolfgang	BMA	10:00	PF	Riedau	JA
Freitag, 10. Juni				10:00	PF	Schönering	GH
19:00	PF	Wels-St. Franziskus	SL	10:00	PF	Suben	EV
Samstag, 11. Juni				10:00	PF	Utzenaich	WV
9:30	PF	Gampern	AG	10:00	F	Waldhausen (Stiftskirche)	MM
10:00	PF	Altmünster	MM	Mittwoch, 22. Juni			
10:00	F	Ebensee	JA	10:00	F	Gmunden-Stadtpfarre	BMA
10:00	F	Enns-St. Marien	AB	Samstag, 25. Juni			
10:00	PF	Neukirchen am Walde	MH	8:30	PF	Hallstatt	AG
10:00	PF	Ried im Traunkreis	OB	9:00	F	Altheim	EV
10:00	PF	St. Georgen am Walde	JS	10:00	F	Aspach	AP
10:00	PF	Steyr-Christkindl	JM	10:00	F	Baumgartenberg	MM
10:00	F	Wilhering	GH	10:00	F	Gaspoltshofen	BMA
17:00	PF	Linz-St. Paul zu Pichling	JH	10:00	F	Reichenau	JM
17:00	PF	Weißkirchen bei Wels	OB	10:00	IF	St. Florian f. Aloisianum	WN
18:00	PF	Traun-St. Martin	GH	10:00	PF	Tragwein	MF
18:00	PF	Waldneukirchen	AG	10:30	F	Hallstatt	AG
Sonntag, 12. Juni				17:00	PF	Sierninghofen-Neuzeug	JA
8:30	PF	Wilhering	GH	19:00	PF	Desselbrunn	OB
9:00	PF	Linz-Don Bosco	AH	19:00	PF	Puchkirchen/Trattberg	AP
9:00	F	Vöcklamarkt	AR	Sonntag, 26. Juni			
9:30	PF	Gafrenz	MM	9:00	F	Heiligenkreuz	AH
9:30	F	Hofkirchen/Mühlkreis	JA	9:30	PF	Julbach	MF
9:30	PF	Pfandl	MJ	Samstag, 2. Juli			
9:30	PF	Taufkirchen an der Pram	MH	10:00	F	Hohenzell	BMA
10:00	PF	Krenglbach	BMA	10:00	PF	Viechtwang	OB
10:00	PF	Goldwörth	WN	Sonntag, 3. Juli			
Samstag, 18. Juni				9:00	PF	Kirchberg bei Linz	GH
9:30	PF	Gutau	JM	9:00	PF	Ort im Innkreis	EV
9:30	PF	Kefermarkt	WW	9:15	PF	Jeging	NW
9:30	F	Spital/Pyhrn	MJ	Samstag, 9. Juli			
10:00	PF	Bad Goisern	AG	10:00	F	Traberg	BMA
10:00	PF	Gmunden-Stadtpfarre	MF	19:00	PF	Niederthalheim	OB
10:00	F	St. Leonhard b. Freistadt	MM	Samstag, 10. September			
10:00	F	Taiskirchen	BMA	19:00	F	Bad Wimsbach-Neydharting	BMA
10:00	PF	Zell an der Pram	CL				
17:30	PF	Berg/Krems	JH				
18:00	PF	Schleißheim	WV				

18. Kirchenbeitragsordnung (KBO) der Diözese Linz

§ 1

Die Diözese Linz erhebt Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen dieser Kirchenbeitragsordnung (KBO).

Organisation

§ 2

In Kirchenbeitragsangelegenheiten sind zuständig:

- a) das für Fragen der KBO und des Anhangs in der Diözese zuständige Gremium (§ 3),
- b) die Kirchenbeitragsstellen (§ 4),
- c) die Finanzkammer (§ 5) und
- d) die kirchliche Rechtsstelle (§ 6).

§ 3

Das für Fragen der KBO und des Anhangs in der Diözese zuständige Gremium hat nach Maßgabe der diesbezüglichen diözesanen Normen die Höhe der Kirchenbeiträge zu beschließen und die Gebarung der Kirchenbeiträge zu überprüfen.

§ 4

- (1) Die Kirchenbeitragsstellen sind zur Geltendmachung der Kirchenbeiträge durch Veranlagung und Erhebung in erster Instanz berufen.
- (2) Mit den Aufgaben einer Kirchenbeitragsstelle kann der Ortsordinarius das zuständige Organ der Pfarre (Pfarrkirche) oder diözesane Verwaltungsstellen betrauen.
- (3) Einrichtung, Dienstbetrieb und Zuständigkeit der Kirchenbeitragsstellen und der mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten zuständigen Organe der Pfarre (Pfarrkirche) oder diözesanen Verwaltungsstellen, werden durch die Finanzkammer bestimmt.

§ 5

- (1) Der Finanzkammer obliegt:
 - a) die Geltendmachung der Kirchenbeiträge in zweiter Instanz;
 - b) die sachliche und personelle Aufsicht über die Kirchenbeitragsstellen oder diözesanen Verwaltungsstellen gemäß § 4 lit. 2;

- c) die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden der Kirchenbeitragsstellen oder diözesaner Verwaltungsstellen gemäß § 4 lit. 2, in Ausübung des Aufsichtsrechtes;

- d) die Verwaltung der Kirchenbeiträge.

- (2) Die Finanzkammer ist ferner ausschließlich berufen, die Kirchenbeitragsansprüche namens der Diözese vor Gericht und im Vollstreckungsverfahren, nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften, geltend zu machen.

§ 6

- (1) Die kirchliche Rechtsstelle ist ein weisungsfreies Kollegialorgan und entscheidet über Einsprüche gemäß § 19, Absatz 4.
- (2) Einrichtung und Dienstbetrieb der kirchlichen Rechtsstelle werden durch vom Ortsordinarius erlassene gesonderte Normen bestimmt.

Beitragspflicht

§ 7

- (1) Kirchenbeitragspflichtig sind ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit die Angehörigen der katholischen Kirche in ihren verschiedenen Riten, die im Bereich der Diözese einen Wohnsitz haben.
- (2) Einen Wohnsitz (cann. 100–107 CIC) hat jedenfalls jeder Angehörige der katholischen Kirche, welcher im Bereich der Diözese einen Hauptwohnsitz im Sinn des staatlichen österreichischen Melderechts hat.

§ 8

- (1) Die Beitragspflicht des volljährigen Katholiken beginnt mit dem Monatsersten, der der Begründung des Wohnsitzes in der Diözese oder der Aufnahme in die katholische Kirche folgt.
- (2) Die Beitragspflicht endet am letzten Tag des Monats, in den der Tod des Beitragspflichtigen, die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Diözese oder die Aufhebung der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nach staatlicher Vorschrift fällt.

Beitragsgrundlage

§ 9

(1) Beitragsgrundlagen sind das zu versteuernde Einkommen im Sinne des jeweils geltenden Einkommensteuergesetzes und das Gesamtvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes, soweit nicht die Kirchenbeitragsordnung (Anhang) Abweichendes bestimmt.

(2) Beim Zusammentreffen beider Beitragsgrundlagen wird die Summe der Beiträge nach dem Einkommen und nach dem Vermögen halbiert; der Kirchenbeitrag darf jedoch den Beitrag nach dem Einkommen nicht unterschreiten. Liegt nur ein Beitrag nach dem Gesamtvermögen vor, so findet ebenfalls eine Halbierung des darauf entfallenden Kirchenbeitrages statt.

(3) Vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ist der im Anhang festgesetzte Beitrag zu entrichten. Bei Berechnung dieses Beitrages werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und das land- und forstwirtschaftliche Vermögen in die Beitragsgrundlagen nach Absatz 1 und 2 nicht einbezogen.

§ 10

Abweichend von § 9 gelten folgende Sonderbestimmungen:

a) Ist das Vermögen Gegenstand eines Pachtvertrages und sind die Anteile des Verpächters und des Pächters nicht bekannt, so sind beim Verpächter ein Viertel und beim Pächter drei Viertel dieses Vermögens in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

b) Beitragsgrundlage von Katholiken, die im Betrieb Verwandter überwiegend mitarbeiten und daraus keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen, ist der Kirchenbeitrag, den der Inhaber des Betriebes zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte. Der hierauf entfallende Beitrag wird im Anhang festgesetzt.

c) Ist weder eine Beitragsgrundlage nach dem Einkommen noch nach Vermögen vorhanden oder reicht diese nicht aus, den tatsächlichen Lebensaufwand zu decken, wird der Verbrauch des Katholiken als Beitragsgrundlage herangezogen.

§ 11

(1) Der Kirchenbeitrag von Ehegatten wird, wenn

für jeden Ehegatten eigene Beitragsgrundlagen vorliegen, getrennt berechnet.

(2) Katholische Ehegatten entrichten den gemeinsamen Kirchenbeitrag als Gesamtschuldner.

(3) Hat ein Katholik, welcher mit einer Person verheiratet ist, die nach staatlichem Recht nicht der Katholischen Kirche angehört, Anspruch auf Ermäßigung für Ehegatten (§ 13 Absatz 2), so ist sein Kirchenbeitrag um jenen Beitrag zu vermindern, den der nicht katholische Ehegatte an seine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.

(4) Hat ein Katholik, welcher mit einer Person verheiratet ist, die nach staatlichem Recht nicht der Katholischen Kirche angehört, kein oder ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen bzw. fehlt beides, so ist Beitragsgrundlage der vom anderen Ehegatten gesetzlich zu gewährende angemessene Lebensunterhalt.

(5) Ausländisches Einkommen bzw. Vermögen, das einer Steuerpflicht im Inland nicht unterliegt, ist Beitragsgrundlage, sofern für dieses nicht schon außerhalb Österreichs eine dem Kirchenbeitrag gleichwertige Abgabe entrichtet wurde.

§ 12

(1) Beitragsgrundlage für Katholiken, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen in dem Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgegangen ist, für alle übrigen oder wenn ein Katholik erstmalig oder nach Unterbrechung veranlagt wird, das im Beitragsjahr erzielte Einkommen. Beitragsgrundlage nach dem Vermögen bildet die für das Beitragsjahr maßgebende Bewertung (Einheitswert).

(2) Ist die Ermittlung der Beitragsgrundlage nach Absatz 1 im Beitragsjahr nicht möglich oder ändern sich für die Veranlagung wesentliche Umstände, so ist der Beitrag bis zur endgültigen Bemessung in der voraussichtlichen Höhe vorläufig festzusetzen.

Bemessung

§ 13

(1) Der Kirchenbeitrag bemisst sich nach den im Anhang enthaltenen Tarifen und den dort festgesetzten Familienermäßigungen (für Ehegatten und Kinder).

- (2) Die Ermäßigung für Ehegatten setzt voraus, dass nur für einen Teil eine Beitragsgrundlage besteht, soweit nicht die KBO (Anhang) Abweichendes bestimmt.
- (3) Kinderermäßigung wird unter den gleichen Voraussetzungen wie die Familienbeihilfe gewährt.

§ 14

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über begründetes und entsprechend belegtes Ansuchen der Kirchenbeitrag durch die Finanzkammer oder die durch sie ermächtigten Kirchenbeitragsstellen bzw. diözesanen Verwaltungsstellen (§ 4) ermäßigt werden.

Veranlagung und Verfahren

§ 15

- (1) Die Veranlagung, die in der Feststellung der Beitragsgrundlage und der Bemessung des darauf entfallenden Kirchenbeitrages besteht, erfolgt durch die Kirchenbeitragsstelle bzw. diözesane Verwaltungsstelle (§ 4).
- (2) Ist die Zuständigkeit strittig, so entscheidet die Finanzkammer nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16

- (1) Der Katholik hat den Eintritt der Beitragspflicht sowie alle für die Veranlagung maßgebenden Änderungen binnen Monatsfrist unaufgefordert der Kirchenbeitragsstelle bekannt zu geben.
- (2) Überdies hat er der Kirchenbeitragsstelle bis 31. Jänner eines jeden Jahres, ein Einkommensteuerverpflichtiger bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides, mündlich oder schriftlich die zur Veranlagung für das abgelaufene Beitragsjahr erforderliche Erklärung abzugeben und die hiezu notwendigen Unterlagen beizubringen.
- (3) Wird die Mitteilung oder Erklärung nicht fristgerecht erstattet, ist sie nicht ausreichend oder nicht gehörig belegt, so erfolgt die Veranlagung durch Schätzung. Die Schätzung ist auch zulässig, falls die für die Veranlagung erforderlichen abgabenbehördlichen Besteuerungsgrundlagen nicht vorhanden sind.

§ 17

- (1) Das Ergebnis der Veranlagung ist dem Katholiken bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann entfallen, wenn der veranlagte Kirchenbeitrag bereits entrichtet ist.
- (2) Die Bekanntgabe hat auf Verlangen des Katholiken durch Bescheid zu erfolgen.
- (3) Der Bescheid hat die Beitragsgrundlage, die Höhe des Kirchenbeitrages, die Rechtsmittelbelehrung und allenfalls eine Festsetzung von Vorauszahlungen zu enthalten.

§ 18

- (1) Gegen Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der erlassenden Kirchenbeitragsstelle Einspruch schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.
- (2) Der Einspruch muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den er sich richtet, eine Begründung und einen bestimmten Antrag enthalten. Die erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.
- (3) Dem Einspruch kommt bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung des vorgeschriebenen Beitrages keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 19

- (1) Die Kirchenbeitragsstelle hat bei Einsprüchen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 zu prüfen und allenfalls notwendige Ergänzungen unter Fristsetzung zu veranlassen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Einspruch als zurückgenommen.
- (2) Unzulässige Einsprüche sind von der Kirchenbeitragsstelle zurückzuweisen. Als unzulässig gelten verspätete Einsprüche, Einsprüche, die mit Beschränkungen in der Ausübung kirchlicher Rechte begründet werden, und Einsprüche, die sich auf die behauptete Unrichtigkeit einer staatlichen Abgabenbemessung stützen.
- (3) Wird mit dem Einspruch eine andere Veranlagungsgrundlage nachgewiesen, so hat die Kirchenbeitragsstelle eine Berichtigung in sinngemäßer Anwendung der §§ 17 und 18 vorzunehmen. In allen übrigen Fällen ist der Ein-

spruch mit sämtlichen Unterlagen der Finanzkammer vorzulegen.

- (4) Über Einsprüche, mit denen eine Verletzung der Kirchenbeitragsordnung oder des Anhanges dazu dem Grunde nach behauptet wird, entscheidet die Kirchliche Rechtsstelle, über alle anderen Einsprüche die Finanzkammer.

§ 20

Bei nachträglichem Bekanntwerden für die Veranlagung maßgeblicher Umstände tritt die bisherige Veranlagung außer Kraft und ist durch eine berichtigte Veranlagung zu ersetzen. Die Berichtigung kann jedoch höchstens drei Beitragsjahre zurückgreifen.

Entrichtung der Kirchenbeiträge

§ 21

- (1) Die Beitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 8 und 12).
- (2) Auf die Kirchenbeitragsschuld sind, soweit nicht andere Termine vorgeschrieben werden, jährlich am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember Teilzahlungen in der Höhe eines Viertels des voraussichtlichen Jahresbeitrages zu leisten.
- (3) Soweit sich die Zahlungstermine nicht aus den Vorschriften des vorangehenden Absatzes ergeben, ist der Kirchenbeitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (§ 17) zu entrichten.
- (4) Beitragsschulden, die vor der Übersiedlung aus der Diözese in eine andere entstanden und nicht bei Gericht anhängig sind, können von der Diözese des neuen Wohnsitzes im Namen der verlassenen Diözese geltend gemacht werden.

§ 22

Über begründetes Ansuchen kann die Entrichtung des Kirchenbeitrages gestundet oder Ratenzahlungen bewilligt werden. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 23

- (1) Zahlungen sind immer auf die älteste Schuld anzurechnen.
- (2) Besteht durch Irrtum oder Berichtigung ein Guthaben des Katholiken, so ist es über Antrag zurückzuerstatten, soweit es nicht mit vor dem Antrag fälligen Beiträgen (§ 21) zu verrechnen ist.

§ 24

- (1) Bei Überschreitung von Zahlungsterminen ist ein Säumniszuschlag in der Höhe von einem halben Prozent des offenen Beitrages für jeden vollendeten Monat zu entrichten.
- (2) Für Mahnung, Eintreibung und Rechtsmittelverfahren sind die im Anhang festgesetzten Verfahrenskosten vorzuschreiben.
- (3) Säumniszuschläge und Verfahrenskosten sind ein Teil des Kirchenbeitrages und unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 25

- (1) Die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten Personen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach kirchlichem und staatlichem Recht.
- (2) Personen, die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten außerhalb der Amtsräume betraut sind, haben sich unaufgefordert mit einer von der Finanzkammer ausgestellten Legitimation auszuweisen.

§ 26

Diese Kirchenbeitragsordnung tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft. Sie wurde mit Schreiben der Österreichischen Bischofskonferenz vom 22. Dezember 2004 dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis gebracht und ist daher auch im staatlichen Bereich rechtswirksam.

*Dr. Maximilian Aichern
Bischof von Linz*

19. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 46,00 mindestens jedoch € 80,00 für Einkommensteuerpflichtige bzw. € 20,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.
- b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG), und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- c) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (VL) beträgt bei einem
 - Einheitswert bis € 36.336,00 5 v. T.
 - vom Mehrbetrag bis € 72.672,00 4 v. T.
 - vom Mehrbetrag 2 v. T.des Einheitswertes, wenigstens aber € 20,00
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzung des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener-(Alleinerzieher-)Absetzbetrages € 30,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben

auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.

- c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt:

für 1 Kind	€	14,00
für 2 Kinder	€	32,00
für 3 Kinder	€	56,00
für 4 Kinder	€	80,00
für jedes weitere Kind	€	24,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, so wird der Kinderabsetzbetrag vom Beitrag des anderen Ehegatten abgezogen.

- d) Bei Vorliegen der Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 steht Pflichtigen weiters ein Familienabsetzbetrag von € 15,00 zu.

4.

Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b) beträgt 10 Prozent der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 20,00.

5. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen:
 - für jede Mahnung € 4,00
 - für das Verfahren nach der Mahnung € 6,00zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Linz, am 17. Dezember 2004

+ Maximilian Aichern
Bischof von Linz

Dieser Anhang zur Kirchenbeitragsordnung hat zufolge Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Dezember 2004, GZ BMBWK-9.400/0010-KA/c/2004, auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit erlangt.

20. Novellierung der Richtlinien der Diözese Linz für die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen auf und in kirchlichen Gebäuden oder Grundstücken

Präambel

Eingedenk der Tatsache, dass

- die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen auf kirchlichen Gebäuden in den Augen der Öffentlichkeit nicht einer einzelnen Pfarre, sondern „der Kirche“ zugeschrieben wird,
- viele Menschen bei der Errichtung solcher Anlagen unmittelbar fragen, wie der Bischof und die Diözesanleitung dies zulassen könne,
- eine Pfarre für andere bauliche Eingriffe von vergleichbarem Ausmaß jederzeit die Genehmigung der bischöflichen Behörden einzuholen hat,
- die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Mobilfunks wissenschaftlich umstritten ist,

in Orientierung an der Empfehlung im Orientierungspapier zu „Kirche und Mobilfunk“ der Konferenz der Umweltbeauftragten der österreichischen Diözesen (KUBÖD) vom 28. 9. 2004 und in Fortschreibung der einschlägigen diözesanen Richtlinien vom 1. 3. 2000 und 1. 3. 2003 unterstellt die Diözese Linz die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen auf kirchlichen Gebäuden oder kirchlichem Grund generell der Genehmigungspflicht durch die bischöfliche Aufsichtsbehörde.

Artikel 1: Generelles Verbot der Errichtung von Mobilfunksendeanlagen auf oder in sakralen Gebäuden

Sakrale Räume und Gebäude zeichnen sich auf Grund ihres Selbstverständnisses als Gotteshäuser und Orte des Gebets durch Zweckfreiheit aus.

- (1) Auf und in Kirchen und Kapellen im Bistum Linz dürfen deshalb ab sofort keine Mobilfunksendeanlagen mehr errichtet werden. Dies gilt auch für bereits vorliegende Anträge von Betreibern, für die derzeit noch keine kirchenbehördliche Genehmigung erteilt worden ist.
- (2) Sofern sich auf oder in einem sakralen Gebäude bereits eine Mobilfunksendeanlage befindet, rät die Diözese der betreffenden Pfarre, den Vertrag unter Wahrung der vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere zeitlich befristeter Kündigungsverzicht) zum erstmöglichen

Termin zu kündigen und anschließend die Sendeanlagen zu entfernen. Sollte der Pfarrgemeinderat jedoch mit Zwei-Drittel-Mehrheit für den Fortbestand des Vertrages stimmen, wird der Verbleib der Anlage auf dem Sakralgebäude gestattet, sofern die Bedingungen von Artikel 2 analog erfüllt sind. Von der Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Entfernung der Sendeanlage bzw. vom Beschluss des Pfarrgemeinderats zur Vertragsverlängerung ist die Diözesanfinanzkammer in Kenntnis zu setzen.

Artikel 2: Bedingungen für die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen auf nicht-sakralen kirchlichen Gebäuden oder auf kirchlichen Grundstücken

- (1) Sofern eine Mobilfunksendeanlage auf einem kirchlichen Grundstück oder einem nicht-sakralen kirchlichen Gebäude errichtet werden soll,
 - a) das mindestens 200 Meter von Gebäuden entfernt ist, die sensiblen Zwecken dienen wie Kindergärten, Altenheime oder Krankenhäuser,
 - b) um ein Gebiet abzudecken, in dem bisher keine vergleichbare Mobilfunkanlage irgendeines anderen Mobilfunkbetreibers sendet, das also ein „Funkloch“ darstellt,

kann unter folgenden Bedingungen die Genehmigung zum Abschluss eines Vertrags und zur Errichtung einer Anlage erteilt werden:

- aa) Die Errichtung und der Betrieb der Sendeanlage vollziehen sich nach dem Modus der „best practice“ (s. u. 3.a). Die Betreiberfirma legt diesbezügliche Berechnungen der Strahlenbelastung im Sendegebiet vor, führt während des Betriebes stichprobenartige Messungen durch, lässt ihre Ergebnisse von einem in Österreich akkreditierten unabhängigen Gutachter bestätigen und legt ihre Berichte der Vermieterin vor.

- bb) Die Sendeleistung steigt durch die Inbetriebnahme der Sendeanlage an keinem Ort im Sendegebiet über den Wert von 1 mW/m² (alter „Salzburger Vorsorgewert“).
- cc) Alle im Umkreis von 200 Meter vom geplanten Standort ansässigen Personen – auch NichtkatholikInnen – sind rechtzeitig vor einer Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung eingeladen und gehört worden.
- dd) Der Pfarrgemeinderat kommt nach gründlicher Information, v.a. durch das einschlägige Informationsblatt der Diözese, und nach ausführlicher öffentlicher Diskussion in der Gemeinde zu dem Schluss, dass keine Spaltung der Gemeinde zu erwarten ist und die gesundheitlichen Risiken am geplanten Standort weitest gehend vermieden werden können, und fällt mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Pfarrgemeinderats einen Beschluss für die Errichtung der Anlage (das Sitzungsprotokoll mit Belegen für all diese Gesichtspunkte ist vorzulegen).
- ee) Sofern es sich um denkmalgeschützte Gebäude handelt, bestehen keine Einwände des Bauausschusses der Diözese Linz und des Bundesdenkmalamtes.
- (2) Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geschlossen wurden, sind unter Wahrung der vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere zeitlich befristeter Kündigungsverzicht) zum erstmöglichen Termin zu kündigen, sofern sie die hier festgelegten Forderungen nicht erfüllen. Die Genehmigung eines neuen, nachgebesserten Vertrags durch die Diözese bedarf dann nur der Prüfung der im vorangehenden Vertrag nicht erfüllten Punkte.
- Artikel 3: Verpflichtende Bestandteile im Vertragstext**
- In den Vertragstext sind vor dessen Genehmigung folgende Bestandteile aufzunehmen:
- a) Eine genaue Beschreibung der Sender, insbesondere ihrer Sendefrequenzen und der maximalen Gesamtsendeleistung. Der Betreiber sichert dabei die „best practice“ zu, d. h. die Nutzung der emissionsärmsten Sendeanlagen für die betreffenden Frequenzen und deren Einstellung auf die niedrigste nötige Leistung, die überzogenen Komfort vermeidet (z.B. die Möglichkeit, in Kellern zu telefonieren oder eine übertrieben hohe Zahl von Gesprächen gleichzeitig zu vermitteln). Er garantiert, dass die Sendeleistung aller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in diesem Bereich ausstrahlenden Mobilfunkanlagen an keinem Ort im Sendegebiet den Wert von 1 mW/m² (alter „Salzburger Vorsorgewert“) überschreitet. Gleichzeitig verpflichtet er sich, jede Modernisierung nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen, die zu einer Reduzierung der notwendigen Sendeleistung führt. Eine Mietzinsreduktion erfolgt dadurch nicht.
- b) Eine präzise Regelung der Zugangsmöglichkeit zur Sendeanlage. Für die Dauer von Arbeiten im Bereich der Sendeanlage wird die Anwendung der Richtlinien der ICNIRP, früher ÖNORM S 1120, in der jeweils geltenden Fassung oder einer an ihre Stelle tretenden Norm garantiert. Bei Arbeiten im Umkreis der Sendeanlage ist, wenn eine Kurzzeitschädigung der in diesem Bereich arbeitenden Person zu befürchten ist, die Sendeanlage außer Betrieb zu setzen. Ein Anspruch auf Reduzierung des Entgeltes entsteht dadurch nicht.
- c) Eine Bestätigung, dass der Betreiber die umfassende Haftung für alle Gesundheitsgefährdungen der im Wirkungsbereich der Sendeanlage ansässigen Personen und für sonstige Umweltschädigungen übernimmt, deren Ursache die Sendeanlage ist. Sollte sich nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand von Wissenschaft und Technik gelten, ergeben, dass durch die Sendeanlage nachweislich eine Gesundheitsgefährdung oder Umweltschädigung besteht, wird der Betreiber alle erforderlichen Schritte ergreifen, um diese Gefährdung oder Schädigung auszuschließen. Sollte ihm dies binnen einer angemessenen Frist nicht gelingen oder technisch nicht möglich sein, ist die Anlage auf Kosten des Betreibers zu demontieren. Aus der damit verbundenen Beendigung des Nutzungsvertrages wird keine der Parteien Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.
- d) Die maximale Laufzeit des Vertrags. Diese darf zehn Jahre nicht überschreiten.

Artikel 4: Genehmigungsverfahren

(1) Der Nutzungsvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und der kirchenbehördlichen Genehmigung durch die Finanzkammer der Diözese Linz nach einvernehmlicher Rücksprache mit dem diözesanen Umweltsprecher. Der Vertragsentwurf ist der Finanzkammer vor Unterfertigung zur Stellungnahme zu übermitteln. Nach entsprechender Ergänzung bzw. Abänderung des Vertragsentwurfes kann die Unterfertigung durch die Vertragsparteien erfolgen und die Urkunde der Finanzkammer zur Anbringung des Genehmungsvermerkes zugeleitet werden. Erst nach Eintritt der Rechtskraft des Vertrages darf mit

der Errichtung der Sendeanlage begonnen werden.

(2) Bei diözesanen Rechtsträgern ist von den zuständigen Verwaltungsorganen in analoger Weise vorzugehen und anschließend die Zustimmung des Bischöflichen Konsistoriums einzuholen.

Artikel 5:

Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen Regelungen (LDBI. 149, 2003, Art. 17).

Zl. 203/05

*Dr. Maximilian Aichern
Bischof von Linz*

21. Kirchenrechtliche Prüfung standesamtlicher (Vor-)Ehen

Aus gegebenem Anlass wird daran erinnert, dass standesamtliche Vorehen von und mit ausgetretenen Katholiken und Katholikinnen, Angehörigen anderer christlicher Konfessionen sowie Ungetauften einer katholisch-kirchlichen Heirat im Wege stehen können. Es wird daher darum gebeten, dass das Trauungsprotokoll zum frühest möglichen Zeitpunkt aufgenommen wird, sodass eine even-

tuell nötige Kontaktnahme mit dem Bischöflichen Ordinariat und eine rechtliche Klärung rechtzeitig erfolgen kann. Nur so lassen sich kurzfristige Enttäuschungen für die Eherwerber vermeiden. Unsachgemäße Auskünfte können unter Umständen zu einem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Pfarrseelsorger führen.

22. Pfarrausschreibungen

Zur Bewerbung um die Stelle eines **Pfarrers** werden folgende **Pfarren** (mit Amtsübernahme 1. September 2005) ausgeschrieben, wobei immer auch die Mitverantwortung im **Seelsorgeraum** erwartet wird:

Gutau (ein Jahr später soll die Moderation von Kefermarkt dazu kommen)

Linz-Christkönig

Mondsee

Schwertberg

Vorderstoder (mittelfristig werden ein bis zwei weitere Pfarren dazu kommen)

Einsenden der Bewerbung mit Kenntnisstand über die Pfarre, Beweggründen für die Bewerbung und Lebenslauf **bis 5. April 2005** an den Generalvikar erbeten.

23. Personen-Nachrichten

Akademische Grade

An der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz wurde am 29. Jänner 2005 an folgende KandidatInnen der akademische Grad „Magister/Magistra der Theologie“ verliehen: **Karl Baresch, Andreas Goltz, Sigrid Barbara Hanneschläger, Elisabeth Maria Hochleitner, Gilbert Jaros, Rebecca Mayr, Michaela Pröstler, Werner Philipp Schachinger CanReg.**

St. Florian

Zum neuen Propst des Stiftes St. Florian wurde Stiftsdechant **KonsR Johann Holzinger** gewählt. Er folgt in diesem Amt **KommR KonsR Wilhelm Neuwirth**.

Reichersberg

Zum neuen Propst des Stiftes Reichersberg wurde Rentmeister **GR Mag. Werner Thanecker** in Nachfolge von **KonsR Eberhard Vollnhofer** gewählt.

Firmbevollmächtigungen

Der Diözesanbischof hat **KonsR Johann Holzinger** und **GR Mag. Werner Thanecker** jeweils mit dem Tag der Abtweihe für fünf Jahre die Firmvollmacht gemäß can. 884 § 1 CIC erteilt. **KommR KonsR Wilhelm Neuwirth** und **KonsR Eberhard Vollnhofer** werden in diesem Jahr weiterhin firmen.

Veränderungen

Mag. Laurentius Vladimir Solar, Kooperator in St. Georgen/Gusen, beendete mit 31. Jänner 2005 seinen Seelsorge-Dienst in der Diözese Linz.

MMag. Andrzej Skoblicki, bisher Pfarrprovisor, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 zum

Pfarradministrator für die Pfarre Kopfung ernannt.

Stanislav Smondrk, Priester der Diözese Banská Bystrica, Slowakei, hat seinen Dienst in der Diözese Linz, wo er als Kooperator in der Pfarre Linz-Christkönig mitarbeitete, mit 31. Jänner 2005 wieder beendet und ist in seine Heimat zurückgekehrt.

Verstorben

Dr. Josef Fialkowski, Weltpriester der Erzdiozese Warschau, ist am 13. Februar 2005 im Seniorenheim Vöcklabruck verstorben.

Dr. Josef Fialkowski wurde am 1. Februar 1916 in Mielec, Polen, geboren und am 25. Juni 1939 in Tarnow in Polen zum Priester geweiht. Bis Ende 1985 arbeitete er in einigen Pfarren der Erzdiozese Warschau. Mit Zustimmung seines Heimatbischofs war er seit 11. August 1986 im Dienst der Diözese Linz. Er begann als Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge in Steyr. Mit 1. Oktober 1986 wurde er zum Krankenhausseelsorger für das Krankenhaus Vöcklabruck bestellt. Von 1989 bis 1998 war er Pfarradministrator in Altenhof am Hausruck. Nach einer kurzen Zeit als Schwesternseelsorger in Stadl Paura übersiedelte er in das Seniorenheim der Stadt Vöcklabruck, wo er auch noch einige priesterliche Aufgaben wahrnahm.

Das Begräbnis des verstorbenen Priesters Dr. Fialkowski war am 18. Februar 2005 in Vöcklabruck-Maria Schöndorf.

OStR. Msgr. Dr. Josef Höglinger, Professor i. R. am Petrinum, ist am Samstag, dem 26. Februar 2005, in Linz verstorben.

Prof. Höglinger wurde am 3. August 1921 in Steyregg geboren. Er studierte 7 Jahre am Petrinum und legte 1939 am Linzer Staatsgymnasium die Matura ab. Nach einigen Monaten Arbeitsdienst begann er das Theologiestudium in Linz, wurde aber 1941 zum Militär (als Sanitäter) einberufen. Nach der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft (1945)

setzte er in Linz sein Studium fort und wurde am 5. April 1947 zum Priester geweiht. Anschließend war er ein Jahr lang Präfekt am Kollegium Petrinum. Mit der Bestellung zum Kooperator in St. Georgen an der Gusen wurde er zugleich beurlaubt zum Studium (Latein und Englisch) in Wien. Seit 1956 war Dr. Höglinger Professor und viele Jahre auch Administrator am Kollegium Petrinum, ab 1973 zugleich Rektor der dortigen Volkskapelle. Jahrelang

versah er den Dienst als Beichtvater bei den Ursulinen. Zusätzlich übernahm er Aushilfen in einigen Pfarren. Nach seiner Pensionierung als Professor (1988) arbeitete er in der Krankenhaus-Seelsorge bei den Elisabethinen in Linz mit. Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte er im Rudigerheim der Kreuzschwestern in Linz. Die Begräbnisfeier für Msgr. Dr. Höglinger fand am Freitag, 4. März 2005, in Linz-Christkönig statt.

24. Kuraufenthalte von Priestern

In der Regelung der Priesterkrankenversicherung (siehe LDBl. 2004, Art. 63) wurde unter Punkt III, 3. 1. betreffend den **Zuschuss zu Kuraufenthalten** von Priestern Nachstehendes normiert:

„Kuren sind zunächst über die GKK zu beantragen und in dem von dort zugewiesenen Heim zu absolvieren. In zu begründenden Ausnahmefällen vergütet die Priesterkrankenhilfe einmal pro Jahr bei Kuren, deren Aufenthaltskosten nicht von der Gebietskrankenkasse übernommen werden, 30% der Aufenthaltskosten unter der Bedingung, dass vor Antritt der Kur der Zuschuss beantragt wurde. Dem Antrag beizulegen sind die ärztliche Verordnung und ein Kostenvoranschlag“.

Es wird gebeten, diese Regelung zu beachten.

Weiters wird über folgende Möglichkeiten informiert:

Neben den Kurheimen der OÖ Gebietskrankenkasse ist für alle Priester, die bei der OÖ Gebietskrankenkasse versichert sind, auch ein von der Gebietskrankenkasse bezahlter Kuraufenthalt in den **Kurhäusern der Marienschwestern vom Karmel** (Aspach, Bad Mühllacken und Bad Kreuzen) möglich.

Bedingungen:

- Verordnung vom Arzt
- Der Aufenthalt muss mindestens ein Monat vor Kurbeginn bei der OÖGKK beantragt werden mittels Formular „Antrag auf Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt“

- Die Bewilligung muss vor Kurbeginn eingelangt sein
- Der Aufenthalt muss mindestens 20 oder 21 Tage dauern
- Der Eigenkostenbeitrag beträgt derzeit täglich € 10,70

Darüber hinaus sind in den Kurhäusern der Marienschwestern Therapien (14-tägig, eine Woche) möglich:

- Über Hausarzt zu beantragen (gelbes Überweisungsformular)
- Kosten richten sich nach Art der Therapie (z.B.: Physiotherapie, Moorpackungen, Heilmassage) und Zimmerkategorie
- Unterstützung der Aufenthaltskosten durch die Priesterkrankenhilfe in zu begründenden Ausnahmefällen nach vorherigem Ansuchen möglich

Zeileiskur: Die Priesterkrankenhilfe vergütet 30% der Aufenthaltskosten und den Selbstbehalt für die Arztkosten, sofern vor Antritt der Kur der Zuschuss beantragt wurde. Dem Antrag beizulegen sind die ärztliche Verordnung und ein Kostenvoranschlag.

Für alle mit der Priesterkrankenversicherung zusammenhängenden Angelegenheiten sind das Kuratorium der Priesterkrankenhilfe und Geschäftsführer Mag. Martin Nennung, (Diözesanfinanzkammer, Hafnerstraße 18, 4014 Linz, Tel.: 0732/79800 DW 1436) zuständig.

25. Kollekte zugunsten des Heiligen Landes (Palmsonntag)

Die Kongregation für die Ostkirchen weist in einem Schreiben auf die zur Zeit besonders dramatische Situation der christlichen Gemeinschaft im Heiligen Land hin, die „wegen dem Mangel an Frieden und Stabilität ständig abnimmt“ und daher zunehmend der Hilfe aller Diözesen und kirchlichen

Institutionen bedarf. Es wird daher an die Sammlung für Christliche Stätten im Heiligen Land am Palmsonntag erinnert und ersucht, die Solidarität mit den Christen in Israel auch durch finanzielle Unterstützung zum Ausdruck zu bringen.

26. Hinweise

● Weltgebetstag für geistliche Berufe

Am Freitag, dem 15. April 2005, findet um 18.15 Uhr im Neuen Dom eine Eucharistiefeier zum Weltgebetstag für geistliche Berufe statt (anschließend Agape im Priesterseminar Linz).

● Informationstag im Linzer Priesterseminar

Der Informationstag im Linzer Priesterseminar findet am Samstag, 16. April 2005 statt. Beginn ist 10 Uhr. Eingeladen sind alle Männer, die Interesse haben, Priester zu werden und sich dazu informieren wollen. Wir bitten alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Seelsorge um ihre Unterstützung.

● Tag der Firmlinge

Am Sonntag, dem 24. April 2005, wird der Tag der Firmlinge im Linzer Dom gefeiert (10.00 Uhr Jugendgottesdienst mit Bischof Maximilian Aichern, 11.15 Uhr Pause und Info-Camp vor dem Dom, 12.00 Uhr musikalisch-dynamisches Erlebnis im Dom).

Anmeldungen bis 8. April 2005 bei Kath. Jungschar & Kinderpastoral, Kapuzinerstr. 84, 4020 Linz (Tel: 0732 / 76 10 – 3341; E-Mail: kjs@dioezese-linz.at).

● Firmung für Erwachsene

Dem Wunsch nach einer Erwachsenenfirmung wird auch heuer wieder entsprochen. Am **Freitag vor Pfingsten, dem 13. Mai 2005, um 18.15 Uhr**,

wird Herr Dompfarrer Kanonikus Msgr. Dr. Maximilian Strasser im Rahmen der pfarrlichen Abendmesse in unserem **Marien-Dom in Linz an Erwachsene über 18 Jahre** das Sakrament der Firmung spenden. Die Vorbereitung soll wie üblich in der Pfarre erfolgen (mögliche Hilfestellungen dafür im Pastoralamt, Referat Theologische Erwachsenenbildung, Tel. 0732 / 7610-3241) und mit der Firmkarte bestätigt werden. (**Anmeldung** in der Dompfarre, Tel. 0732 / 777885-0, ist erwünscht).

Es wird gebeten, die erwachsenen Firmkandidaten auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

● Priesterexerzitien 2005

Exerzitienhaus der Redemptoristen, Maria Puchheim, Gmundner Straße 3, 4800 Attnang-Puchheim; Tel.: 07674 / 62367-0, Fax: 07674 / 62367-10. 29. August (18.00 Uhr) bis 2. September (9.00 Uhr) Thema: „Eucharistie als Mitte und Quelle“

Leitung: Abt Otto Strohmaier OSB (Benediktinerabtei St. Lambrecht)

Anmeldung an obige Adresse.

● Liturgie im Fernkurs

Mit April 2005 ist ein neuer Einstieg in den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“, der von den liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e.V. Würzburg herausgegeben wird,

möglich (zwölf Lehrbriefe und Studienwochenenden). Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet EUR 216,- (Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Österreichische Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten).

Nähere Informationen und Anmeldung im Österreichischen Liturgischen Institut, Postfach 113, 5010 Salzburg (Tel.: 0662 / 844576-86; Fax: 844576-80; E-Mail: oeli@liturgie.at; Internet: www.liturgie.at).

● **Pastoral-psychologisches Seminar – „Spiritualität der Ohnmacht“**

Kloster Andechs, Bergstraße 2, 82346 Andechs

18. April 2005 (15.00 Uhr) bis 22. April 2005 (13.30 Uhr)

Veranstalter: Nikolaus-Kolleg

Leitung: Dr. Georg Beirer (Moraltheologe und psychotherapeutischer Theologe, Bamberg-Bischberg)

Nähere Informationen und Anmeldung bei Frater Lambert Stangl (obige Adresse; Fax: 0049 / 8152-376-450167; E-Mail: lambert@andechs.de)

● **Internationale MinistrantInnenwallfahrt Rom 2006**

In der ersten Augustwoche 2006 lädt der CIM wieder zur Teilnahme an der Internationalen MinistrantInnenwallfahrt nach Rom ein, die dieses Mal unter dem Thema „Spiritus vivificat“ (Der Geist macht lebendig – Joh 6,63) steht. Die Wallfahrt für die TeilnehmerInnen aus der Diözese Linz wird im Namen des diözesanen MinistrantInnenarbeitskreises von CIM-Vizepräsident Mag. Thomas Hintersteiner geleitet. Voranmeldungen bitte an ihn richten – E-Mail: th11@gmx.at. Nähere Informationen: www.minis-cim.net.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 15. März 2005

Sr. Dr. Hanna Jurman

Ordinariatskanzlerin

Mag. Maximilian Mittendorfer

Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4010 Linz, Herrenstraße 19.

Hersteller: Pastoralamt Linz, Diözesandruckerei, Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz. Verlags- u. Herstellungsort: Linz.

Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.